

Agenturvertrag Schweiz

zwischen

Gebeco – Gesellschaft für internationale Begegnung und Cooperation mbH & Co. KG, Holzkoppelweg 19, 24118 Kiel
(nachfolgend kurz Gebeco genannt) mit allen zugehörigen Marken.

und dem Reisebüro (Firmierung lt. Handelsregister; nachfolgend Agentur genannt)

.....
.....
Geschäftsführer/Inhaber

.....
.....
Telefon/-Durchwahl

.....
.....
Agentur-Stempel

.....
.....
interner Gebeco-Vermerk (PLZ)

I Vergabe der Vertretung

Gebeco überträgt der Agentur die Vermittlung und den Verkauf der von Gebeco veranstalteten Reisen, die von Gebeco für diese Agentur freigegeben werden. Die Vergabe des Codes erfolgt vorbehaltlich eines gültigen Agenturvertrages mit TUI Suisse Ltd.

1. Die Agentur erhält nach Annahme des Agenturvertrages durch Gebeco eine Agenturnummer, die bei allen Buchungen anzugeben ist.

II Gebeco verpflichtet sich,

1. die aktive Agentur mit allen für den Reisebürovertrieb zugelassenen Ausschreibungen (Katalogen) von Gebeco zu versorgen. Agenturen, die innerhalb des laufenden Jahres keine Buchungen über Gebeco mehr getätigt haben, werden nicht automatisch mit den neuen Katalogen beliefert.
2. die eingehenden Buchungen ordnungsgemäß und zügig zu bearbeiten.

III Die Agentur verpflichtet sich,

1. die Reiseangebote von Gebeco mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu vermitteln.
2. die Reisevermittlungen für Gebeco nur im Rahmen und unter sorgfältiger Beachtung der z. Zt. der Buchung gültigen Reisebedingungen und Buchungs- und Abwicklungsrichtlinien von Gebeco vorzunehmen.
3. den Reiseinteressenten bereitwillig und kostenlos Auskünfte über die Angebote von Gebeco zu erteilen.
4. dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden Reisebedingungen Bestandteil des Reisevertrages werden. Gebeco behält sich vor die Agentur haftbar zu machen sofern die Reisebedingungen nicht in den Vertrag einbezogen werden.
5. die jeweils gültigen Kataloge in den Geschäftsräumen darzustellen und gegebenenfalls vorherige Katalogauflagen unverzüglich zu entsorgen.
6. die von Gebeco angebotenen Reisen nur zu den in den Katalogen oder Flyern vorgeschriebenen Preisen und ausgewiesenen Leistungen

gen zu buchen und im Falle des Reisebüroinkassos mit den Kunden abzurechnen. Eine Weitergabe von Provisionsanteilen an den Kunden wird ausdrücklich untersagt.

7. dem Kunden insbesondere mitzuteilen, dass der Reisevertrag erst mit der schriftlichen Bestätigung durch Gebeco zu Stande kommt. Die Erfüllung von Sonderwünschen bedarf einer expliziten schriftlichen Bestätigung des Veranstalters. Ansonsten sind derartige Wünsche als unverbindlich anzusehen.
8. die Reiseunterlagen unverzüglich nach Erhalt an den Kunden weiterzuleiten.
9. an Kundenbindungsmaßnahmen im Sinne der Gebeco mitzuwirken.
10. die Interessen von Gebeco in jeder Hinsicht zu wahren, in angemessener Weise für Gebeco zu werben und eine Kennzeichnung als Agentur von Gebeco am Geschäftslokal vorzunehmen (Aufkleber werden gestellt).
11. nur Kataloge mit separater Umrechnungstabelle abzugeben sowie die Euro-Preise im Katalog zum jeweils jährlich festgesetztem Umrechnungskurs umzurechnen und dem Kunden in CHF anzubieten.

IV Zahlungsmodalitäten im Sondergruppengeschäft

Im Sondergruppengeschäft gelten folgende Zahlungsbedingungen: Die Agentur erhält von Gebeco eine Rechnung über den jeweiligen Gesamtreisepreis der kompletten Gruppe. Diese ist so zu begleichen, dass die Gelder spätestens 14 Tage vor Reiseantritt der Gruppe auf einem der Konten der Gebeco verbucht sind. Erst nach vollständigem Zahlungseingang bei Gebeco erfolgt der Versand der Reiseunterlagen. Alternativ kann der Reisende den Reisepreis direkt an die Gebeco überweisen. In diesem Fall gelten die gleichen Fristen wie vor.

V Haftung

1. Für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag sowie für alle schuldhaft verursachten Schäden haftet die Agentur uneingeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen.
2. Gebeco ist berechtigt zur Absicherung ihrer Zahlungsansprüche von der Agentur eine Sicherheit zu verlangen.

VI Rechtsnachfolge

Die Rechte aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger Zustimmung von Gebeco übertragbar.

VII Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

VIII Kündigung

1. Der vorliegende Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer 3-monatigen Frist ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Der Vertrag erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, im Falle eines Inhaberwechsels der Agentur oder einer Betriebsstelle, sofern die Gebeco nicht vorher dieser Rechtsnachfolge zugestimmt hat (vgl. VI).
3. Der Vertrag kann weiterhin aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Als wichtige Gründe zur fristlosen Kündigung des Vertrages durch Gebeco gelten insbesondere:
 - a) Wechsel der Gesellschafter der Agentur ohne vorherige Zustimmung der Gebeco
 - b) Verpachtungen von Betriebsstellen der Agentur ohne vorherige Zustimmung der Gebeco
 - c) Veräußerung von Geschäftsanteilen der Agentur ohne vorherige Zustimmung der Gebeco
 - d) Verpfändung von Geschäftsanteilen der Agentur
 - e) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Vergleichsverfahrens gegen den Inhaber der Agentur oder deren Gesellschafter sowie Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
 - f) Räumliche Verlegung von Betriebsstellen
 - g) Abtretung, Pfändung oder Verpfändung von Provisionsforderungen durch die Agentur
 - h) Grobe Vertragsverletzungen
 - i) Missbräuchliche Verwendung der für Gebeco treuhänderisch vereinnahmten Gelder
 - j) Unberechtigtes Inkasso
 - k) Säumige Erfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Abmahnung
 - l) Erwiesene Schädigung der Belange oder des Ansehens der Gebeco

Veränderungen nach a) – g) sind Gebeco unverzüglich anzuzeigen.

4. Nach Kündigung des Agenturvertrages entfallen seitens der Agenturen jegliche Ansprüche gegen den Reiseveranstalter.
5. Nach Kündigung des Agenturvertrages verpflichtet sich die Agentur die aus Sicht des Veranstalters notwendigen Kundenadressen und Unterlagen umgehend an diesen weiterzuleiten.
6. Die Agentur verpflichtet sich weiterhin, sämtliche ihr von Gebeco überlassene für den Reisevertrieb zugelassene Ausschreibungen (Kataloge, Flyer, etc.) aus ihren Geschäftsräumen zu entfernen. Insbesondere ist die Kennzeichnung als Agentur von Gebeco am Geschäftslokal zu entfernen.

7. Die Pflichten der Agentur aus diesem Vertrag bleiben nach dessen Beendigung bis zum endgültigen Ausgleich der Geschäftssalden unberührt.

In Ergänzung von § 8 des Agenturvertrages behält sich Gebeco folgende weitere fristlose Kündigungsgründe vor:

- 1.) Sollte TUI Deutschland GmbH der Agentur auf Grund von Zahlungsproblemen gekündigt haben, steht auch Gebeco die Kündigung des Agenturvertrages zu, ohne dass es in diesem Rechtsverhältnis zu Zahlungsverzögerungen gekommen sein muss.
- 2.) Wird bei Vorlage des Direktinkassos seitens der Agentur eine Kontoverbindung angegeben, die der Agentur oder einem ihrer Mitarbeiter zuzurechnen ist, besteht das Recht zur fristlosen Kündigung.

IX Provision

1. Der Provisionsanspruch entsteht am Tag des tatsächlichen Reisebeginns.
2. TUI-Suisse-Agenturen nehmen im Rahmen der Vermittlung von Gebeco-Produkten gemäß der TUI-Suisse Ltd Vertriebskonditionen teil.

X Datenaustausch und Sperre

Die Agentur erklärt ihr ausdrückliches Einverständnis damit, dass Gebeco einen Agenturdatenaustausch mit den Veranstaltern der World of TUI vornimmt.

Ergibt der Agenturdatenaustausch mit TUI-Suisse Ltd, dass diese berechnete Zahlungsansprüche gegen die Agentur nicht realisieren kann, ist Gebeco berechtigt die Agentur für weitere Buchungen zu sperren. Gebeco verpflichtet sich nach Wegfall des Sperrungsgrundes die Agentur zu den im Agenturvertrag festgelegten Bedingungen wieder zu berücksichtigen.

X Schlussbestimmungen und Vorbehalte

1. Sämtliche Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.
2. Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
3. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so behalten alle übrigen Bedingungen gleichwohl ihre Gültigkeit und beeinträchtigen die Wirksamkeit des Vertrages nicht.
4. Soweit rechtlich zulässig ist Gerichtsstand und Erfüllungsort Kiel.

Bei Zahlungsschwierigkeiten behält sich Gebeco vor, Agenturen nur für das Direktinkasso freizuschalten.

Kiel

Unterschrift Gebeco

Ort und Datum:

Agentur (rechtsverbindliche Unterschrift)
bitte jede Seite gesondert unterschreiben und abstempeln

Buchungs-/Abrechnungsrichtlinien für Gebeco-Agenturen mit Direktinkasso

I Geltungsbereich

1. Die Abrechnungsrichtlinien gelten für alle Agenturen, die für die jeweils anstehende Buchung ausdrücklich von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht und Reisebüroinkasso vorgemerkt haben.
2. Das Wahlrecht der Agenturen entfällt bei Buchungen im Sondergruppengeschäft. Hier gilt § 4 des Agenturvertrages.

II Buchung

1. Die Buchung zu einer Reise erfolgt gem. dem Gebeco-Agentur-Vertrag.
2. Die Erfüllung von Sonderwünschen z.B. hinsichtlich der Unterbringung bedarf einer besonderen Bestätigung durch Gebeco.
3. Bei Vertragsschluss erhebt die Agentur als Anzahlung den in den jeweiligen Reisebedingungen festgelegten Betrag. Versäumt die Agentur eine Anzahlung zu erheben, so haftet sie gegenüber der Gebeco bei evtl. Rücktritt des Kunden für die Rücktrittsgebühr und die Erstattung von Auslagen und sonstigen Kosten in der Höhe der Anzahlung.
4. Die Agentur trägt dafür Sorge, dass alle Verpflichtungen aus der Reiseanmeldung vom Kunden unterschrieben werden.

III Zahlungsmodalitäten

1. Die Agentur kassiert spätestens zum Zeitpunkt der Aushändigung der Reiseunterlagen an den Kunden den restlichen Reisepreis. Sie haftet in jedem Fall für die Bezahlung des vollen Reisepreises.
2. Die Agentur verpflichtet sich zur treuhänderischen Verwaltung der Beträge, die sie vom Kunden kassiert. Ihr ist bekannt, dass eine treuwidrige Verwendung der einkassierten Gelder strafbar ist. Die Agentur hat die eingenommenen Beträge im Rahmen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Buchführung auf einem gesonderten Konto der Buchhaltung zu verbuchen und dem Beauftragten von Gebeco während der Laufzeit dieses Vertrages und zur Schlussabrechnung bei Vertragsende jederzeit während der üblichen Bürostunden Einblick in dieses Konto zu gewähren.
3. Die Gebeco behält sich vor die Abführung der Anzahlung sofort zu verlangen, wenn Grund zu der Besorgnis besteht, dass an Gebeco abzuführende Gelder nicht sorgfältig verwaltet werden.
4. Die Agentur ermächtigt Gebeco zum Bankabbuchungsverfahren BDD von Ihrem bei TUI Suisse Ltd hinterlegten CHF Konto und verpflichtet sich jederzeit für die erforderliche Deckung des angegebenen Bankkontos zu sorgen.
5. Befindet sich die Agentur in Zahlungsverzug ist Gebeco berechtigt ausstehende Zahlungen mit einem möglichen Provisionsanspruch der Agentur gegenüber anderen Veranstaltern der World of TUI bis zur Klärung zu verrechnen.
6. Gebeco verpflichtet sich die sich aus der Rechnung zu ihren Gunsten ergebenden Beträge wie folgt vom Konto der Agentur abzubuchen: die Anzahlung sowie die Kosten für die Reiserücktrittskostenversicherung (bei Buchung) 7 Tage nach Erstellung

der Buchungsbestätigung. Bei Reiserücktritt die Stornokosten 14 Werktagen nach Erstellung der Stornorechnung. Die Restbeträge der Reisekosten nicht früher als 7 Tage nach Versand der Reiseunterlagen. Bei Umbuchung die Umbuchungsgebühren 14 Tage nach Erstellung der Gebührenrechnung.

7. Gebeco verpflichtet sich ferner ein sich aus den Abrechnungen für die Agentur ergebendes Guthaben rückzuüberweisen.
8. Änderung von Bankverbindungen der Agenturen müssen Gebeco unverzüglich schriftlich mit Abbuchungsvollmacht mitgeteilt werden.
9. Widerruft die Agentur ihre Zustimmung zum Bankabbuchungsverfahren, so ist Gebeco unbeschadet anderer Rechte nach diesem Vertrag oder nach dem Gesetz berechtigt das Inkasso jederzeit selbst vorzunehmen.

IV Rücktritt

1. Tritt ein Kunde von seiner Reise zurück, hat die Agentur Gebeco unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Rücktritt kann Gebeco die in den Reisebedingungen festgesetzten Gebühren erheben, die sofort zur Zahlung fällig sind. Die Agentur ist nicht berechtigt eigene Stornogebühren zu verlangen.
2. Rückzahlungen an von der Reise zurückgetretene Kunden werden über die Agentur vorgenommen. Rücktrittsgebühren, Auszahlungen entsprechend Zahlungsvereinbarungen und Ersatz von nachweisbaren Kosten, die bei der Agentur oder/und Gebeco entstanden sind, sind in Rechnung zu stellen.

V Umbuchungen

Bei Umbuchungen werden die in den Reisebedingungen festgelegten Gebühren erhoben. In keinem Fall darf die Agentur vom Kunden zusätzliche Gebühren verlangen.

VI Teilweise Inanspruchnahme von Leistungen

Soweit bei einer teilweisen Inanspruchnahme von Leistungen Gebeco bei Vorlage einer entsprechenden Änderungsnote nicht in Anspruch genommene Leistungen erstattet (vgl. Reisebedingungen), erfolgt dies nach Beendigung der Reise über die Agentur. Diese zahlt die Rückerstattungsbeträge, die ihr von Gebeco gutgeschrieben werden, ungekürzt und unverzüglich dem Kunden aus.

VII Abrechnung und Provision

1. Gebeco liefert die Reiseunterlagen der Agentur und stellt den Reisepreis bei Fälligkeit in Rechnung. Zur Abstimmung dienen die unter III. Ziff. 3 genannten Kontoabrechnungen. Abweichungen sind der Gebeco unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Provisionsgutschrift erfolgt regelmäßig mit Abreise des Kunden.

Ort und Datum

Agentur (rechtsverbindliche Unterschrift)

Fragebogen zur Agenturstammdatei

Um Ihnen einen besseren Service bieten zu können, bitten wir Sie diesen Fragebogen auszufüllen. Ihre Angaben werden bei uns ausschließlich für den internen Gebrauch gespeichert – die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns im Voraus. Bitte senden Sie uns diesen Bogen ausgefüllt zusammen mit einer Kopie des HR-Auszuges/eingetragener Verein oder Gewerberegisterauszuges zurück.

1.

.....
Firmenname

.....
Rechtsform

.....
Straße, PLZ/Ort

.....
Mitarbeiterzahl

.....
Tel.-Nr.

.....
Fax-Nr

.....
E-Mail

2. Wer ist/sind der/die Ansprechpartner des Büros?

- a) ☐ Inhaber
- b) ☐ Geschäftsführer
- c) ☐ Büroleiter

3. Sind Sie Franchisenehmer oder gehören Sie zu einer Reisebürokooperation? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welcher Franchisegeber?

4. Haben Sie eine TUI-Agenturnummer?

- ☐ TUI Agentur-Nr: ☐ beantragt

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Stempel